

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 600 / 62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. März 1966

RegObersekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1966 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s
Bundessozialrichter	R e i m e r
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

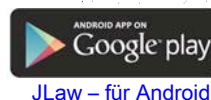
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 1. November 1962
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht Hamburg zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Am 12. November 1954 hatte die Klägerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Antrag auf Gewährung von Witwenrente gestellt, wobei sie behauptete, ihr verstorbener früherer Ehemann hätte die letzten Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet.

Durch Bescheid vom 13. Juni 1955 lehnte die BfA diesen Antrag ab. Darauf erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Hamburg. Dieses hat durch Beschluß vom 8. Oktober 1956 die jetzige Beklagte, die Landesversicherungsanstalt (LVA) Freie und Hansestadt Hamburg, nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen. In dem Verfahren vor dem SG hat die Klägerin anerkannt, daß ihr früherer Ehemann nur Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet habe. In der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1957 erklärte ihr Prozeßbevollmächtigter daraufhin, "daß er einen Anspruch gegen die BfA fallen lasse und insoweit die Klage zurücknehme". Mit Rücksicht hierauf hat das SG die BfA durch förmlichen Beschluß aus dem Rechtsstreit entlassen und diesen allein noch gegen die LVA als Beklagte weitergeführt.

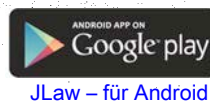
Durch Urteil vom 1. Oktober 1957 hat das SG die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrag,

1. das Urteil des SG Hamburg vom 1. Oktober 1957 aufzuheben,
2. den Bescheid vom 13. Juni 1955 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Witwenrente ab 1. Dezember 1954 zu gewähren,
3. ihr eine Abfindung zu gewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat, nachdem der Rechtsstreit zeitweilig nach § 114 Abs. 2 SGG ausgesetzt worden war, durch Urteil vom 1. November 1962 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das SG habe die Abweisung mit materiell-rechtlichen Ausführungen begründet. Danach sei zwar die Wartezeit in der Versicherung des verstorbenen Ehemannes erfüllt, jedoch sei die Anwartschaft bis zu dem Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht aufrechterhalten worden. Ehe jedoch das SG ein solches Sachurteil hätte erlassen dürfen, hätte es die prozessuale Frage der Zulässigkeit der Klage prüfen müssen. Angefochten worden sei der Bescheid der BfA vom 13. Juni 1955. Die Klage hiergegen habe der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin zurückgenommen. Damit sei der Rechtsstreit gegen die BfA erledigt gewesen und deren ablehnender Bescheid vom 13. Juni 1955 nach § 77 SGG bindend geworden. Formell hätte nun zwar durch eine Klageänderung anstelle des bisherigen Beklagten ein anderer Beklagter in Anspruch genommen werden können. Für die fortgesetzte Klage gegen die nunmehr beklagte LVA fehle es aber jetzt an der Prozeßvoraussetzung, daß ein Verwaltungsakt vorliege, der durch eine Klage hätte angefochten werden können. Die Klage sei daher unzulässig und hätte deshalb aus diesem Grunde abgewiesen werden müssen. Ein klagabweisendes Sachurteil sei nicht zulässig gewesen. Da im Tenor eines die Klage abweisenden Urteils die Unterscheidung zwischen Sach- und Prozeßurteil nicht zum Ausdruck komme, hätte das Urteil des SG im Ergebnis bestätigt und die Berufung gegen dieses Urteil als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrag,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das Urteil des LSG Hamburg vom 1. November 1962 aufzuheben und der Klage stattzugeben oder die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.

Gerügt wird in erster Linie, das LSG hätte auf die Berufung in der Sache entscheiden müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, das LSG habe zutreffend ausgeführt, daß sie, die Beklagte, der Klägerin gegenüber einen Verwaltungsakt weder erlassen noch den Erlaß eines solchen abgelehnt habe, so daß sowohl eine gegen sie gerichtete zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage als auch eine Verpflichtungs- und Vornahmeklage der Rechtsgrundlage entbehre.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen. Das LSG hätte über die Berufung der Klägerin sachlich entscheiden müssen. Der entgegenstehenden Auffassung des LSG kann nicht gefolgt werden.

Nach § 75 Abs. 5 SGG kann ein Versicherungsträger nach Beiladung verurteilt werden. Diese Vorschrift ermöglicht es aus Gründen der Prozeßökonomie, den beigeladenen Versicherungsträger zu der begehrten Leistung zu verurteilen, ohne daß ein von ihm erlassener Verwaltungsakt vorliegt, durch den er die Leistung abgelehnt hat (BSG SozR SGG § 75 Nr. 27). Diese Verurteilungsmöglichkeit beruht auf einer besonderen Verfahrenslage, in der allein das Gesetz - § 75 Abs. 5 SGG - die Verurteilungsgrundlage bildet. Dadurch soll ein neuer Rechtsstreit vermieden, zur Beschleunigung des Verfahrens bei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

getragen und der Gefahr vorgebeugt werden, daß sich widersprechende Entscheidungen ergeben; deshalb soll das Gericht über einen einmal rechtshängig gewordenen Anspruch auch dann entscheiden können, wenn sich erst im Laufe des anhängigen Verfahrens die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers herausstellt. Dieses Ziel wäre nicht zu erreichen, wenn der zuständige Versicherungsträger die Einlassung verweigern dürfte, weil er noch nicht über den erhobenen Anspruch, soweit er sich gegen ihn richtet, entschieden hat. Aus diesen Gründen bedarf es in solchen Fällen nicht eines Verwaltungsaktes des zuletzt in Anspruch genommenen beigeladenen Versicherungsträgers. Dies gilt jedenfalls bei Leistungsklagen nach § 54 Abs. 4 und 5 SGG, also bei solchen Klagen, die eine Leistung betreffen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Die jetzige Beklagte war zu dem Verfahren nach § 75 SGG beigeladen worden. Als beigeladener Versicherungsträger hätte sie ohne weiteres nach § 75 Abs. 5 SGG zur Gewährung der beanspruchten Witwenrente verurteilt werden können, wenn ihr gegenüber der Anspruch sachlich begründet war. Diese Rechtslage hat sich nicht dadurch verändert, daß die Klägerin die Klage gegen die ursprüngliche Beklagte, die BfA, zurückgenommen hat und diese aus dem Rechtsstreit entlassen worden ist; denn die Klägerin hat ihren Klageanspruch auf Gewährung von Witwenrente gegen die beigeladene LVA aufrechterhalten und weiter verfolgt (vgl. hierzu auch BSG 9, 67, 70; SozR SGG § 75 Nr. 26). Die entgegenstehende Auffassung des LSG trägt dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, daß die Klägerin in dem Verfahren vor dem SG allein ihren Anspruch gegen die BfA fallengelassen und nur "insoweit" die Klage zurückgenommen hat. Die Verurteilungsmöglichkeit der LVA scheitert auch nicht daran, daß diese im allseitigen Einverständnis der Beteiligten ihre Stellung im Prozeß geändert und das Verfahren statt als Beigeladene nunmehr als Beklagte fortgesetzt hat. Das Prozeßrecht und seine Handhabung sollen nicht Selbstzweck sein, sondern der Verwirklichung des

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sachlichen Rechts dienen (Baumbach/Lauterbach, ZPO 28.Aufl., Einleitung III 5 B vor § 1 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9.Aufl., § 8). Die Verurteilungsmöglichkeit der LVA für den Fall ihrer Leistungspflicht ist deshalb durch den Wechsel ihrer Stellung nicht berührt worden.

Über die Berufung der Klägerin hätte das LSG somit sachlich entscheiden müssen. Der Rechtsstreit muß gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)